

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 58

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Seite: 674

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg;
1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung..... 675

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg;
Neufassung der Kostensatzung 675

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg;
Neufassung der Geschäftsordnung..... 676

Wasserzweckverband Rottenburger Gruppe;
5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung 686

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Neubau und Betrieb eines Mastschweinstalles (1.440 Mastplätze –
Erhöhung des Gesamttierbestands auf 2.960 Mastplätze), einer Güllegrube
und eines Getreidesilos durch Herrn Anton Gnams, Ergolding; 687

Nachruf für Herr Robert Ruhdorfer..... 688
- Mitteilungen anderer Dienststellen:
..... Seite

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparerkunde
KontoNr. 3418635261..... 688

**1.Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung
des Zweckverbandes
Wasserversorgungsgruppe Bruckberg
vom 03.02.2015**

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg erlässt gemäß Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98; BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Bruckberg in der Fassung vom 03.02.2015 wird wie folgt geändert

1. **§ 10 Zuständigkeit der Versammlung** Absatz 2, Punkt 2 erhält folgende Fassung:
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000 € mit sich bringen.
2. **§ 13 Zuständigkeit des Vorstandsvorsitzenden** Absatz 5 und Absatz 6 erhalten folgende Fassung:
 - (5) Der/Die Vorstandsvorsitzende ist zuständig, Lieferungen und Leistungen bis zu einer Höhe von 10.000 € zu vergeben.
 - (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 10.000 € mit sich bringen.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Bruckberg, 08.12.2020
Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg
Gez.
Rudolf Radlmeier, 1. Vorsitzender

(Nr. 20 –8630.1/2 vom 14.12.2020)

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
des
Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Bruckberg
- Kostensatzung -**

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 24 und 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Kostenerhebung

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2
Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 16.10.2001 außer Kraft.

Bruckberg, den 08.12.2020

Zweckverband
Wasserversorgungsgruppe Bruckberg

Gez.
Rudolf Radlmeier
(1. Vorsitzender)

(Nr. 20 –8630.1/2 vom 14.12.2020)

**Geschäftsordnung
des
Zweckverbandes
Wasserversorgungsgruppe Bruckberg
Rathausplatz 1
84079 Bruckberg
Tel. 08765 / 9301-35
E-Mail: wasserzweckverband@bruckberg.org**

Inhaltsverzeichnis

A. Die Verbandsorgane und ihre Aufgaben	3
I. Die Verbandsversammlung	3
__§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen.....	3
__§ 2 Aufgabenbereich der Verbandsversammlung.....	3
__§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Verbandsratsmitglieder, Befugnisse, Pflichten	3
__§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien.....	4
II. Die Ausschüsse	4
__§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss	4
__§ 6 Weitere Ausschüsse.....	4
III. Der/Die Verbandsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende	4
__§ 7 Zuständigkeiten und Aufgaben des/der Verbandsvorsitzenden	4
__§ 8 Aufgaben des/der stellvertretenden Vorsitzenden	5
IV. Die Geschäftsleitung	5
__§ 9 Aufgaben der Geschäftsleitung	5
B. Der Geschäftsgang.....	6
I. Allgemeines	6

_§ 10 Verantwortung für den Geschäftsgang	6
_§ 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	6
_§ 12 Öffentliche Sitzungen	6
_§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen	7
II. Vorbereitung der Sitzungen	7
_§ 14 Einberufung	7
_§ 15 Tagesordnung	7
_§ 16 Form und Frist für die Einladung	7
_§ 17 Anträge	8
III. Sitzungsverlauf	8
_§ 18 Eröffnung der Sitzung	8
_§ 19 Eintritt in die Tagesordnung	8
_§ 20 Beratung der Sitzungsgegenstände	9
_§ 21 Abstimmung	9
_§ 22 Wahlen	10
_§ 23 Anfragen	10
_§ 24 Beendigung der Sitzung	11
IV. Sitzungsniederschrift	684
_§ 25 Form und Inhalt	11
_§ 26 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	11
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	11
_§ 27 Anwendbare Bestimmungen	11
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	12
_§ 28 Art der Bekanntmachung	12
C. Schlussbestimmungen	12
_§ 29 Änderung der Geschäftsordnung	12
_§ 30 Verteilung der Geschäftsordnung	12
_§ 31 Inkrafttreten	12

Der Verbandsrat des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Bruckberg mit Sitz in Bruckberg, Rathausplatz 1, 84079 Bruckberg gibt sich aufgrund der Art. 26 Abs. 1, 34 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Verbandsorgane und ihre Aufgaben

I. Die Verbandsversammlung

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesen sind, soweit sie nicht aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Verbandsrat in die Zuständigkeit des/der ersten Vorsitzenden fallen.

§ 2

Aufgabenbereich der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 10 der Verbandssatzung wahr.

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Verbandsratsmitglieder, Befugnisse, Pflichten

- (1) Verbandsratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Zur Ausübung weiterer Befugnisse außer der Teilnahme an Beratungen und Abstimmungen sind Verbandsratsmitglieder nur berechtigt, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (3) Verbandsratsmitglieder haben ein Recht auf Akteneinsicht für die Ihnen übertragenen Angelegenheiten. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem/der Verbandsvorsitzenden geltend zu machen. Im Übrigen haben Verbandsratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie von der Verbandsversammlung durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden.
- (4) Die Verbandsratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die übertragenen Aufgaben gewissenhaft wahrzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Sitzungsbeginn dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (5) Amtliche Angelegenheiten sind geheim zu halten, soweit die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Amtes als Verbandsratsmitglied fort.
- (6) Ist ein Verbandsratsmitglied gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 49 GO wegen persönlicher Beteiligung von den Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss es den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Verbandsratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Verbandsratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für die Verbandsversammlung. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Verbandsratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der/die erste Vorsitzende und die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Verbandsratsmitglieder gelten § 12 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

II. Die Ausschüsse

§ 5

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss (örtliche Rechnungsprüfung).
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt auf Vorschlag der Verbandsratsmitglieder aus ihrer Mitte die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Ausschussmitglied eine/n Stellvertreter/in, der/die bei Verhinderung des Ausschussmitglieds eintritt. Eine Vertretung durch ein anderes

Verbandsratsmitglied ist unzulässig. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Versammlung bestimmtes Ausschussmitglied.

§ 6

Weitere Ausschüsse

Die Versammlung kann Ausschüsse jederzeit bilden und auflösen. § 10 der Satzung bleibt davon unberührt.

III. Der/Die Verbandsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende

§ 7

Zuständigkeiten und Aufgaben des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Zuständigkeit des/der ersten Vorsitzenden richtet sich nach Art. 36 KommZG und nach § 13 der Satzung.
- (2) Der/Die erste Vorsitzende führt den Vorsitz im Rat. Er/Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er/sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (3) Hält er/sie Beschlüsse des Rates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er/sie den Rat oder den Ausschuss und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er/sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei.
- (4) Der/Die erste Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung. Über Hinderungsgründe unterrichtet er/sie die Versammlung unverzüglich.
- (5) Der/Die erste Vorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Zweckverbandsbediensteten.
- (6) Der/Die Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
 2. die ihm von der Versammlung übertragenen Angelegenheiten.
 3. die Überwachung des Verbandes in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung.
 4. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
 5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte.
 6. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist, die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrags.
 7. den Abschluss von Verträgen und Nachträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte bis zu den in § 13 der Satzung festgelegten Höchstgrenzen.
- (7) Die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen sind vom/von der Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.
- (8) Der/Die Verbandsvorsitzende unterrichtet die Versammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm/ihr besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

§ 8

Aufgaben des/der stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Der/Die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Verbandsvorsitzende/n bei Verhinderung durch Krankheit, dienstliche Abwesenheit, Urlaub, vorläufige Dienstenhebung und persönliche Beteiligung.

- (2) Der/die stellvertretende Vorsitzende übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen, satzungs- und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des/der Verbandsvorsitzenden aus.

IV. Die Geschäftsleitung

§ 9

Aufgaben der Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Sie unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben.
- (2) Der Geschäftsleitung obliegt der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung sowie ihrer Ausschüsse. Die Geschäftsleitung trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Beschlussfassung vorliegen. Die Geschäftsleitung führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitzende im Einzelfall keine/n andere/n Schriftführer/in bestimmt hat.
- (3) Die Geschäftsleitung bearbeitet die Personalangelegenheiten und führt die Personalakten. Die Geschäftsleitung regelt innerdienstliche Angelegenheiten wie Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen, usw.
- (4) Die Geschäftsleitung erstellt den Vorentwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans mit seinen Anlagen. Sie überwacht die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Sie sorgt ferner für die laufende Erfassung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und verwaltet die Rücklagen.
- (5) Die Geschäftsleitung bereitet die Aufstellung und Änderung von Satzungen und Verordnungen vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 10

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Nach Maßgabe der in der Verbandssatzung und dieser Geschäftsordnung festgelegten Zuständigkeiten sorgen die Verbandsversammlung, der/die Verbandsvorsitzende und die Geschäftsleitung für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Zweckverbandes.
- (2) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Sie untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden.
- (3) Eingaben und Beschwerden an die Verbandsversammlung werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann der Verbandsversammlung vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des/der ersten Vorsitzenden fallen, erledigt dieser/diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er/sie die Verbandsversammlung.

§ 11

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 9 Abs. 1 der Verbandssatzung).
- (3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (§ 9 Abs. 2 der Verbandssatzung).

§ 12

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (2) Die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des/der Vorsitzenden und der Verbandsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Zweckverbandsbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den/die Vorsitzende/n aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 13

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial-, Steuer- oder Abgabengeheimnis unterliegen,
 4. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Verbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 14

Einberufung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Drittel der Verbandsratsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde dies schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen (§ 7 Abs. 2 der Verbandssatzung).
- (3) Ort und Zeitpunkt der Sitzungen werden durch den/die Verbandsvorsitzende/n bestimmt.

§ 15

Tagesordnung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Verbandsratsmitgliedern setzt der/die Verbandsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.
- (2) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht. Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 16

Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Verbandsratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden. Der Tagesordnung sollen weitere

Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen.

- (2) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 17 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Sie sollen spätestens 14 Tage vor der Sitzung beim/bei der Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsstelle eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verbandsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht oder wenn bei dringlichen Angelegenheiten der Verbandsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf § 18 Eröffnung der Sitzung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er/Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Verbandsratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt er/sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung verlesen bzw. an eine Wand projiziert. Anschließend lässt der/die Vorsitzende über die Genehmigung abstimmen.

§ 19 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden. Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Verbandsversammlung anders entscheidet.
- (3) Der/Die Verbandsvorsitzende oder eine von ihm/ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des/der Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 20 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der/die Verbandsvorsitzende die Beratung.

- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem/der Verbandsvorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom/von der Verbandsvorsitzenden erteilt wird. Der/Die Verbandsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Verbandsvorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Verbandsversammlung. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem/der Verbandsvorsitzenden geschlossen.
- (7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft der/die Verbandsvorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann der/die Verbandsvorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder der Verbandsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der/die Verbandsvorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung.
- (9) Der/Die Verbandsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens innerhalb einer Woche fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der/Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 21

Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der/die Verbandsvorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er/Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der/die Verbandsvorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der/Die Verbandsvorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Verbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz oder der Verbandssatzung eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt; wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten.
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den/die Vorsitzende/n zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 22

Wahlen

- (1) Für Wahlen gelten die Bestimmungen gemäß § 9 der Verbandssatzung.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

§ 23

Anfragen

Die Verbandsratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den/die Verbandsvorsitzende/n Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen der/die Vorsitzende oder anwesende Zweckverbandsbedienstete solche Anfragen sofort beantworten. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 24

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der/die Verbandsvorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 25

Form und Inhalt

- 1) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, die Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verbandsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände und die Abstimmungsergebnisse beinhalten. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.
- (4) Die Niederschrift ist von dem/der Verbandsvorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen.

§ 26

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger im räumlichen Geltungsbereich des Zweckverbandes Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Verbandsgebiet.
- (2) Verbandsratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen. Sie erhalten Abschriften der Niederschriften über die öffentlichen Verbandsratssitzungen. Diese können den Verbandsratsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- (3) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Verbandsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen; Abschriften werden nicht angefertigt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 27

Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang von Ausschüssen gelten die §§ 10 bis 24 sinngemäß. Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses finden jedoch ausschließlich nichtöffentlich statt.
- (2) Verbandsratsmitglieder können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Verbandsratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 28

Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachungen des Zweckverbandes hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden (§ 22 Abs. 1 der Verbandssatzung).
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Landshut anordnen.

C. Schlussbestimmungen

§ 29

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 30

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung des Zweckverbandes auf.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21.04.1998 außer Kraft.

Bruckberg, den 08.12.2020
Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg

Gez.
Rudolf Radlmeier
(Verbandsvorsitzender)

(Nr. 20 –8630.1/2 vom 14.12.2020)

5. Satzung

über die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes Rottenburger Gruppe

mit seinem Sitz in Pattendorf, Am Wasserwerk 1, 84056 Rottenburg a.d.L.

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Wasserzweckverband Rottenburger Gruppe folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung vom 14.07.2010 (Amtsblatt des Landkreises Landshut Nr. 24 vom 28.07.2010):

Satzung:

Die Satzung des Wasserzweckverbandes der Rottenburger Gruppe über die Entrichtung von Beiträgen und Gebühren vom 14.07.2010 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 2,35 € (Netto)
 - b) pro m² Geschossfläche 8,39 € (Netto)
- (2) bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen
 - a) pro m² Grundstücksfläche 1,91 € (Netto)
 - b) pro m² Geschossfläche 6,85 € (Netto)
- (3) in den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen erstmaligen Bebauung von Grundstücken, welche bis zum 31.12.1996 erschlossen, jedoch keine Grundstücksanschlusskosten in vollen Umfang zu tragen hatten, beträgt der zusätzliche Beitrag zu Abs. 1
 - a) pro m² Grundstücksfläche 0,44 € (Netto)
 - b) pro m² Geschossfläche 1,54 € (Netto)

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Pattendorf, den 14.12.2020

Wasserzweckverband Rottenburger Gruppe

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gez.

Hans Weinzierl

Erster Vorsitzender

(Nr. 20 –8630.1/2 vom 15.12.2020)

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Neubau und Betrieb eines Mastschweinstalles (1.440 Mastplätze – Erhöhung des
Gesamttierbestands auf 2.960 Mastplätze), einer Güllegrube und eines Getreidesilos durch
Herrn Anton Gnams, Ergolding;**

Das Landratsamt Landshut gibt bekannt, dass Herrn Anton Gnams, 84030 Ergolding, mit Bescheid vom 16.12.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt wurde:

„Herrn Anton Gnams, im weiteren Verlauf als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Schweinemaststalles (1.440 Mastplätze, Erhöhung des Gesamttierbestands auf 2.960 Mastplätze), einer Güllegrube und eines Getreidesilos auf Grundstück Fl.Nr. 691, Gemarkung Ergolding, Markt Ergolding, erteilt.“

Die Genehmigung wurde mit diversen Auflagen versehen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides kann vom 18.12.2020 bis einschließlich 04.01.2021 beim Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 04.01.2021) gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine Terminvereinbarung für die Einsichtnahme zwingend erforderlich unter der Telefonnummer 0871/408-3108. Des Weiteren sind die gültigen Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten. Das Landratsamt Landshut darf nur mit Mund-Nasen-Maske betreten werden.

Personen, die gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben haben, bekommen einen Abdruck des Bescheides zugestellt.

Gegen den genannten immissionsschutzrechtlichen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Landshut, 17.12.2020

Landratsamt Landshut

Sachgebiet 43 - Umwelt- und Immissionsschutz

(Nr. 43 vom 16.12.2020)

NACHRUF

Am 12.12.2020 verstarb

Herr Robert Ruhdorfer

Der Verstorbene war vom 01.01.1975 bis 30.09.1993 als Fleischbeschauerarzt beim Landkreis Landshut beschäftigt.

Wir trauern um einen stets pflichtbewussten und zuverlässigen Mitarbeiter und werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 16.12.2020
Landratsamt Landshut

Peter Dreier
Landrat

Katina Meyer
Personalratsvorsitzende

(Nr. 12 vom 16.12.2020)

**Aufgebot
einer verloren gegangenen
Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3418635261
ist in Verlust geraten.

Antragsteller
Karl Josef Trummer

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

11.03.2021

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 09.12.2020

Sparkasse Landshut
Geissler Gallwitz

(Sparkasse Landshut)

Landshut, den 17.12.2020
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat